

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.01.2015
BV-0003/2015
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	14.01.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	29.01.2015							
Gemeinderat	29.01.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Hauptsatzung.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen (BV-0057/2014). Am 25. September 2014 erfolgte noch ein klarstellender Beschluss über die Hauptsatzung (BV-0098/2014).

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2014 versagte die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Genehmigung der Hauptsatzung (Anlage 1). Diese wurde damit begründet, dass die Einladung zur Sitzung am 25. September 2014 fehlerhaft und damit die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse rechtswidrig wären. Auf die Beschlussfassung am 03. Juli 2014 geht die Kommunalaufsichtsbehörde allerdings nicht ein. Weiterhin wird festgestellt, dass in § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung hinsichtlich der Bekanntmachungskästen keine Bezeichnung der Aufstellungsorte erfolgte.

Die Versagung der Genehmigung ist aus mehreren Gründen rechtsfehlerhaft. Gleichwohl wurde auf die Einlegung eines förmlichen Widerspruchs verzichtet, um so schnell wie möglich die Genehmigung einer neuen Hauptsatzung zu erlangen. Die Rechtsauffassung der Gemeinde wird der Kommunalaufsichtsbehörde in Form einer Stellungnahme zur Kenntnis gegeben (Anlage 2).

Der anliegende Entwurf der Hauptsatzung (Anlage 3) ist außer zwei Änderungen identisch mit der am 25. September 2014 beschlossenen Fassung.

Die erste Änderung betrifft, wie von der Kommunalaufsicht verlangt, § 16 Abs. 3. In dieser Vorschrift werden nunmehr die Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Barleben konkret bezeichnet.

Die zweite Änderung beruht auf einer Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30. Oktober 2014 zu § 99 Abs. 6 KVG LSA (Anlage 4). Danach entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Bei geringfügigen Zuwendungen kann die Entscheidung an den Bürgermeister oder einen beschließenden Ausschuss übertragen werden. Die Wertgrenzen werden in der Hauptsatzung bestimmt.

In der am 03. Juli 2014 beschlossenen Hauptsatzung war geregelt, dass Zuwendungen von mehr als 25.000 Euro einer Entscheidung des Gemeinderates bedürfen (§ 4 Nr. 8). Unterhalb dieses Betrages entscheidet der Bürgermeister.

Die oben genannte Rundverfügung enthält nunmehr Konkretisierungsvorgaben zu § 99 Abs. 6 KVG LSA. Danach gilt unter anderem Folgendes:

„Für die Bemessung der Wertgrenze können die Parameter Einwohnerzahl, Haushaltsvolumen sowie Besoldungshöhe des Hauptverwaltungsbeamten herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Parameter sollen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ehrenamtliche Bürgermeister | bis 100 Euro |
| 2. Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister | bis 500 Euro |
| 3. Oberbürgermeister und Landräte | bis 1000 Euro |

Bei der ebenfalls möglichen Übertragung der Entscheidung auf einen beschließenden Ausschuss wird das 4-Augenprinzip eingehalten, so dass die Wertgrenzen hier höher ausfallen können. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass durch eine entsprechende Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit der Vertretung nicht vollständig ausgehöhlt wird.“

Zwar hat die Kommunalaufsicht die oben beschriebene Regelung der Gemeinde Barleben nicht beanstandet. Gleichwohl könnte sie auch nachträglich noch eine Anpassung verlangen.

Entsprechend der vorgenannten Rundverfügung besteht die zweite Änderung darin, dass § 7 Abs. 1 um den Punkt 15 erweitert und die Wertgrenze auf 500,00 Euro festgelegt wird. Weiterhin wird dem § 5 Abs. 6 der Punkt 8 hinzugefügt. Danach ist der Hauptausschuss für Zuwendungen über 500 Euro bis 25.000 Euro zuständig. Dementsprechend kann es bei der Regelung in § 4 Nr. 8 belassen bleiben.

Rechtsgrundlage

§ 10 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«200,00 Euro»
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Anlage 1: Verfügung über die Versagung der Genehmigung der Hauptsatzung,
- Anlage 2: Gegendarstellung zur Versagung der Genehmigung der Hauptsatzung durch die Kommunalaufsicht,
- Anlage 3: Entwurf der Hauptsatzung,
- Anlage 4: Rundverfügung zu § 99 Abs. 6 KVG LSA.